

Ertragsteuer

Unentgeltliche Zurverfügungstellung einer
Liegenschaft durch einen Gesellschafter

Heilkunde und Werbungskosten

Internationales Steuerrecht

Der Kommissionsvorschlag
für eine Digitalsteuer

Verkehrssteuern

Die Neuerungen im VersStG
im Zuge des JStG 2018

EU Tax Update – Mai 2018 bis Mitte Juli 2018

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

RAT

taxlex-EU 2018/56

Rat

Transparenzvorschriften für „steuerplanende Intermediäre“

Am 13. 3. 2018 hat sich der Rat auf den Richtlinien-vorschlag¹⁾ verständigt, wonach Intermediäre wie Steuerberater, Buchhalter und Rechtsanwälte, die Steuerplanungsmodelle entwerfen und/oder anbieten, verpflichtet werden, Modelle zu melden, die als potenziell aggressiv gelten.²⁾ Am 25. 5. 2018 hat der Rat die Vorschriften ohne Aussprache angenommen.³⁾ Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis

Kommission Dr. *Jutta Niedermair*, StB, LeitnerLeitner, Linz, und Ass.-Prof. MMag. Dr. *Sabine Zirngast*, LL. M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

1) RL des Rates zur Änderung der RL 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, 7160/18, FISC 132, ECOFIN 238 (3. 5. 2018).

2) Vgl Pressemitteilung 126/18 des Rates vom 13. 3. 2018.

3) Vgl Pressemitteilung 288/18 des Rates vom 25. 5. 2018.

zum 31. 12. 2019 in nationales Recht umzusetzen. Die Bestimmungen sind ab dem 1. 7. 2020 anzuwenden.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2018/57

C-327/16 und C-421/16, *Marc Jacob* und *Ministre des Finances et des Comptes* *publics*

Wertsteigerung aus einem Anteilstausch

Art 8 der Fusionsrichtlinie⁴⁾ ist entsprechend der Entscheidung des EuGH vom 22. 3. 2018⁵⁾ dahin

4) RL 90/434/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung, angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. 1. 1995.

5) EuGH 22. 3. 2018, C-327/16 und C-421/16, *Marc Jacob* und *Ministre des Finances et des Comptes publics*.

auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach die aus einem Austausch von Anteilen entstandene Wertsteigerung anlässlich des Austauschs festgestellt wird, ihre Besteuerung aber bis zu dem Jahr aufgeschoben wird, in dem das den Aufschub der Besteuerung beendende Ereignis (hier: Veräußerung der erworbenen Anteile) eintritt. Art 8 FusionsRL gestattet auch die Besteuerung der auf einen Austausch von Anteilen entfallenden Wertsteigerung, für die ein Besteuerungsaufschub gewährt wurde, bei einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile, wenn die Veräußerung nicht der Steuerhoheit dieses Mitgliedstaats unterliegt.

Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) verlangt allerdings die Berücksichtigung einer dabei gegebenenfalls realisierten Wertminderung, wenn eine solche Wertminderung auch berücksichtigt wird, wenn der steuerpflichtige Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Veräußerung seinen steuerlichen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, unter Beachtung des Unionsrechts, im vorliegenden Fall insbesondere der Niederlassungsfreiheit, Modalitäten zur Anrechnung und Berechnung dieser Wertminderung vorzusehen.

taxlex-EU 2018/58

C-382/16, *Hornbach-Baumarkt AG*

Einkünfteberichtigung im Konzern

Art 43 EG (jetzt Art 49 AEUV) iVm Art 48 EG (jetzt Art 54 AEUV) (Niederlassungsfreiheit) ist dem Urteil des EuGH vom 31. 5. 2018⁶⁾ zufolge dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung grds nicht entgegensteht, nach der die Einkünfte einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, die einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen, mit ihr verflochtenen Gesellschaft unter nicht fremdüblichen Bedingungen Vorteile gewährt hat, so anzusetzen sind, wie sie unter fremdüblichen Bedingungen angefallen wären, während eine solche Berichtigung im rein innerstaatlichen Sachverhalt nicht erfolgt. Dem Steuerpflichtigen muss jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, nachzuweisen, dass die Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen vereinbart wurden, die sich aus seiner Stellung als Gesellschafter der gebietsfremden Gesellschaft ergeben (diesfalls keine Einkünfteberichtigung).

taxlex-EU 2018/59

C-660/16 und C-661/16, *Kollroß und Wirtl*

Vorsteuerabzug aus Anzahlungen

Der EuGH hält in seinem Urteil vom 31. 5. 2018⁷⁾ fest, dass der Vorsteuerabzug aus Anzahlungen nur möglich ist, wenn es im Zeitpunkt der Anzahlung sicher erscheint, dass die Leistung erbracht wird. Nur wenn objektive Umstände vorliegen, dass der Erwerber im Zeitpunkt der Vorauszahlung wusste oder wissen hätte müssen, dass die Leistung nicht stattfindet, darf das Recht auf Vorsteuerabzug versagt werden.

Die schlussendliche Nichterbringung der Leistung führt zu keiner zwingenden Berichtigung des Vorsteuerabzuges, sofern der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer auf die Anzahlung entsprechend abgeführt hat. Eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges bezüglich der Anzahlung kann jedoch dann verlangt werden, wenn die Anzahlung vom Lieferer zurückgezahlt wird.

taxlex-EU 2018/60

C-650/16, *Bevola und Trock*

Betriebsstättenverluste

Der EuGH entscheidet mit Urteil vom 12. 6. 2018,⁸⁾ dass es Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) nicht gestattet, dass es einer gebietsansässigen Gesellschaft (die nicht eine bestimmte innerstaatliche Regelung der internationalen gemeinsamen Besteuerung gewählt hat) auch dann verwehrt wird, EU-ausländische Betriebsstättenverluste abzuziehen, wenn sie zum einen alle im Quellenstaat bestehenden Möglichkeiten zum Abzug dieser Verluste ausgeschöpft hat und zum anderen über diese Betriebsstätte keine Einnahmen mehr erzielt, sodass im Quellenstaat auch künftig keine Möglichkeit zum Verlustabzug mehr besteht.

taxlex-EU 2018/61

C-665/16, *Gmina Wroclaw*

Übertragung von Immobilien

Im gegenständlichen polnischen Fall wurde eine Immobilie von einer Gemeinde kraft Gesetzes auf den Fiskus gegen „Zahlung“ einer Entschädigung übertragen. Die „Zahlung“ der Entschädigung bestand lediglich in einer internen Umbuchung im Rahmen des Gemeindehaushalts. Fraglich war, ob es sich hierbei um einen steuerbaren Umsatz handelt.

Der EuGH führt in seinem Urteil vom 13. 6. 2018⁹⁾ aus, dass es sich im vorliegenden Fall um einen steuerbaren Umsatz iSd Art 2 Abs 14 iVm Art 14 Abs 2 lit a RL 2006/112/EG handelt. Insofern die Entschädigung tatsächlich geleistet wurde, ist es unerheblich, dass diese Entschädigung nur durch eine interne Umbuchung im Rahmen ein und desselben Haushalts erfolgt ist.

taxlex-EU 2018/62

C-421/17, *Polfarmex*

Übertragung von Immobilien als Gegenleistung für die Einziehung von Aktien

In seinem Urteil vom 13. 6. 2018¹⁰⁾ stellte der EuGH fest, dass bei einer Übertragung des Eigentums an Grundstücken durch eine Aktiengesellschaft, welche eine Gegenleistung zur Einziehung von Aktien eines Aktionärs darstellt, eine Lieferung

6) EuGH 31. 5. 2018, C-382/16, *Hornbach-Baumarkt AG*.

7) EuGH 31. 5. 2018, C-660/16 und C-661/16, *Kollroß und Wirtl*.

8) EuGH 12. 6. 2018, C-650/16, *Bevola und Trock*.

9) EuGH 13. 6. 2018, C-665/16, *Gmina Wroclaw*.

10) EuGH 13. 6. 2018, C-421/17, *Polfarmex*.

gegen Entgelt vorliegt. So werden im gegenständlichen Fall im Rahmen eines Austauschverhältnisses gegenseitig Eigentumsrechte übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Grundstücke für die wirtschaftliche Tätigkeit der Aktiengesellschaft verwendet werden.

taxlex-EU 2018/63

C-108/17, *Enteco Baltic*

Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer

Eine litauische Gesellschaft führte Treibstoffe aus Weißrussland nach Litauen ein, welche nach dem „Zollverfahren 42“ unter Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer zum freien Verkehr abgefertigt wurden. In den Einfuhranmeldungen wurden die UID-Nummern der beabsichtigten Empfänger angegeben. Das Unternehmen verkaufte in weiterer Folge die Treibstoffe an in der EU ansässige Gesellschaften. Nach erfolgter Lieferung erhielt das Unternehmen eine elektronische Bestätigung über die Lieferung des Treibstoffes. Die Waren wurden jedoch zT an andere Steuerpflichtige als jene, welche in der Einfuhranmeldung genannt wurden, weiterverkauft, was der Inspektion auch mitgeteilt wurde. Es kam der Verdacht auf, dass es in diesem Zusammenhang zu Missbräuchen kam.

Der EuGH hält im Urteil vom 20. 6. 2018¹¹⁾ fest, dass es für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nicht schädlich ist, wenn die Waren an einen anderen Steuerpflichtigen geliefert werden als den in der Einfuhranmeldung angegebenen, sofern nachgewiesen wird, dass die materiellen Voraussetzungen der Befreiung der nachfolgenden ig Lieferung tatsächlich erfüllt sind und das Zollamt darüber informiert wird. Des Weiteren stellt der EuGH klar, dass Dokumente wie CMR-Frachtbriefe und e-VD-Dokumente geeignet sind, darzulegen, dass die Gegenstände tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden. Einem Importeur kann das Recht auf Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nicht aus dem Grund verweigert werden, dass die Gegenstände nicht unmittelbar dem Erwerber übergeben wurden. Ausschlaggebend ist, dass die Befugnis, wie ein Eigentümer über diese Gegenstände zu verfügen, vom Importeur auf den Erwerber übertragen wurde. Der EuGH führte in diesem Zusammenhang auch aus, dass die Befreiung einem Importeur aufgrund einer vom Erwerber begangenen Steuerhinterziehung nicht versagt werden kann, insofern der Importeur nicht davon wusste oder wissen hätte müssen.

taxlex-EU 2018/64

C-480/16, *Fidelity Funds*

Quellensteuerabzug

Der EuGH hat mit Urteil vom 21. 6. 2018¹²⁾ für Recht erkannt, dass Art 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) einer Rechtsvorschrift entgegensteht, wonach die von einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft an einen gebietsfremden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ausgeschütteten Dividenden dem Quellensteuerabzug unterliegen, während die an einen in diesem Mitglied-

staat ansässigen OGAW ausgeschütteten Dividenden davon unter bestimmten Voraussetzungen befreit sind (nämlich wenn der OGAW eine Mindestausschüttung an seine Anteilsinhaber vornimmt oder technisch eine Mindestausschüttung ausweist und eine Steuer auf diese tatsächliche oder fiktive Mindestausschüttung zulasten seiner Anteilsinhaber einbehält).

taxlex-EU 2018/65

C-459/17 und C-460/17, *SGI und Valériane*

Vorsteuerabzug bei nicht bewirkten Umsätzen

Der EuGH bestätigt mit Urteil vom 27. 6. 2018,¹³⁾ dass bei Vornahme eines Vorsteuerabzugs aus einer Rechnung, bei der die Lieferung nicht tatsächlich durchgeführt wurde, eine Behörde für die Versagung des Vorsteuerabzugs nur nachweisen muss, dass die in Rechnung gestellten Umsätze nicht bewirkt wurden. Der Nachweis seitens der Behörde über die fehlende Gutgläubigkeit ist hingegen nicht erforderlich.

taxlex-EU 2018/66

C-28/17, *NN*

Betriebsstättenverluste

Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) steht einer nationalen Regelung gemäß der EuGH-Entscheidung vom 4. 7. 2018¹⁴⁾ nicht entgegen, nach der die gebietsansässigen Gesellschaften eines Konzerns nur dann zum Abzug (von ihrem konsolidierten Ergebnis) inländischer Betriebsstättenverluste EU-ausländischer Tochtergesellschaften berechtigt sind, wenn die im Sitzstaat der Tochtergesellschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften einen Abzug der Verluste bei der Tochtergesellschaft nicht ermöglichen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Unter Berücksichtigung des zwischen den Staaten zur Anwendung gelangenden nordischen Abkommens¹⁵⁾ (Abzug der von der ausländischen Tochtergesellschaft im Belegungsstaat der Betriebsstätte geschuldeten Körperschaftsteuer im Ansässigkeitsstaat in einer Höhe, die der für ihre Tätigkeiten gezahlten Körperschaftsteuer entspricht) erscheint die von der nationalen Regelung herbeigeführte Ungleichbehandlung gerechtfertigt (Vermeidung des doppelten Verlustabzugs).

Art 49 AEUV steht allerdings einer solchen Regelung entgegen, wenn ihre Anwendung dazu führt, diesem Konzern jede Möglichkeit zu nehmen, diese Verluste von seinem konsolidierten Ergebnis tatsächlich in Abzug zu bringen, obwohl eine Anrechnung derselben Verluste auf das Ergebnis der Tochtergesellschaft in ihrem Sitzmitgliedstaat unmöglich ist. Dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

11) EuGH 20. 6. 2018, C-108/17, *Enteco Baltic*.

12) EuGH 21. 6. 2018, C-480/16, *Fidelity Funds*.

13) EuGH 27. 6. 2018, C-459/17, *SGI*; C-460/17, *Valériane*.

14) EuGH 4. 7. 2018, C-28/17, *NN*.

15) Abkommen der nordischen Länder zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BKI 92 vom 25. 6. 1997).

taxlex-EU 2018/67

C-320/17, *Marle Participations***Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften**

In dieser Rs vom 5. 7. 2018¹⁶⁾ entschied der EuGH, dass es sich bei der Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft um einen Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaft handelt und somit eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, die grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihrer Tochtergesellschaft sind als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen und können insofern abgezogen werden, als diese mit der Verwaltung der jeweiligen Tochtergesellschaft zusammenhängen.

taxlex-EU 2018/68

C-544/16, *Marcandi***Ausgabe von Guthabenpunkten**

Der EuGH hält im Urteil vom 5. 7. 2018¹⁷⁾ fest, dass die Ausgabe von Guthabenpunkten, welche den Kunden eine Teilnahme an Auktionen ermöglicht, eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt und die Gegenleistung in dem für die Guthabenpunkte bezahlten Betrag besteht.

taxlex-EU 2018/69

C-154/17, *E LATS***Besteuerung von Gegenständen mit Edelsteinen**

Im gegenständlichen Sachverhalt wurden Pfandgegenstände (Edelmetallartikel) vor allem zu dem Zweck wiederverkauft, die in ihnen enthaltenen Edelmetalle und -steine herauszulösen. Fraglich ist, ob diese Gegenstände als „Gebrauchtgegenstände“ iSd Art 311 RL 2006/112/EG anzusehen sind.

Der EuGH hat in dieser Rs vom 11. 7. 2018¹⁸⁾ entschieden, dass der Begriff „Gebrauchtgegenstände“ gebrauchte Gegenstände, die Edelmetalle oder Edelsteine enthalten, nicht erfasst, wenn diese Gegenstände ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen können und nur die diesen Metallen und Steinen innewohnenden Funktionen behalten haben.

VORLAGEFRAGEN

taxlex-EU 2018/70

C-145/18, *Regards Photographiques***Ermäßigter Mehrwertsteuersatz**

In dieser französischen Rs¹⁹⁾ werden dem EuGH Fragen zur Auslegung des Art 103 und Art 311 RL 2006/112/EG in Bezug auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Zusammenhang mit Fotografien gestellt.

taxlex-EU 2018/71

C-201/18, *Mydibel***„Sale-and-Lease-Back“ bei Immobilien**

Dem EuGH wird in dieser Rs²⁰⁾ die Frage gestellt, ob eine Berichtigung der Mehrwertsteuer bei einer Immobilie, welche Gegenstand eines „Sale-and-Lease-Back“-Umsatzes war, vorzunehmen ist. Das „Sale-and-Lease-Back“ war so ausgestaltet, dass ein Erbpachtrecht eingeräumt wurde, der Umsatz rein finanzieller Natur war, nicht der Mehrwertsteuer unterlag, die Immobilie im Besitz des Steuerpflichtigen blieb und dauerhaft für seine steuerpflichtige Tätigkeit genutzt wurde.

taxlex-EU 2018/72

C-75/18, *Vodafone Magyarország***Sondersteuer für Telekommunikationsunternehmen**

Der EuGH soll im Rahmen dieses Vorabentscheidungsersuchens²¹⁾ ua klären, ob Art 401 RL 2006/112/EG einer Vorschrift entgegensteht, welche bewirkt, dass in- und ausländische Steuersubjekte unterschiedlich behandelt werden, und ob eine Sondersteuer für Telekommunikationsunternehmen eine umsatzorientierte Steuer darstellt.

taxlex-EU 2018/73

C-173/18, *FS***Kleinunternehmerbefreiung**

Dem EuGH wird in dieser ungarischen Rs²²⁾ die Frage gestellt, ob das Unionsrecht dahingehend auszulegen ist, dass bei einer nachträglichen Steuerprüfung die Steuerbehörde nicht die Möglichkeit ausschließen kann, dass die Steuerpflichtigen für die Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmer optieren.

taxlex-EU 2018/74

C-275/18, *Vinš***Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen**

Dem EuGH wird in dieser tschechischen Rs²³⁾ die Frage gestellt, ob die Mehrwertsteuerbefreiung für die Ausfuhr von Gegenständen davon abhängig gemacht werden kann, dass die Gegenstände zuerst in ein bestimmtes Zollverfahren überführt werden.

16) EuGH 5. 7. 2018, C-320/17, *Marle Participations*.17) EuGH 5. 7. 2018, C-544/16, *Marcandi*.18) EuGH 11. 7. 2018, C-154/17, *E LATS*.

19) ABl C 2018/161, 40 (7. 5. 2018).

20) ABl C 2018/182, 15 (28. 5. 2018).

21) ABl C 2018/221, 2 (25. 6. 2018).

22) ABl C 2018/221, 5 (25. 6. 2018).

23) ABl C 2018/221, 14 (25. 6. 2018).

taxlex-EU 2018/75

C-242/18, UniCredit Leasing**Minderung der Bemessungsgrundlage**

Dem EuGH wird in dieser bulgarischen Rs²⁴⁾ ua die Frage gestellt, ob Art 90 Abs 1 RL 2006/112/EG eine Minderung der Bemessungsgrundlage bei Kündigung eines Finanzierungsleasingvertrags, bei welchem die Bemessungsgrundlage mit einem bestandskräftigen Steuerprüfungsbescheid festgesetzt wurde, erlaubt.

taxlex-EU 2018/76

C-224/18, Budimex**Zeitpunkt der Erbringung von Bauleistungen**

Der EuGH wird in dieser polnischen Rs²⁵⁾ gefragt, ob die Erbringung einer Dienstleistung iSd Art 63 RL 2006/112/EG (konkret: eine Bauleistung, bei der die Bezahlung der Vergütung die Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber im Abnahmeprotokoll voraussetzt) im Zeitpunkt der tatsächlichen Erbringung oder im Zeitpunkt der Abnahme laut Abnahmeprotokoll erfolgt.

24) ABl C 2018/211, 16 (18. 6. 2018).

25) ABl C 2018/231, 11 (2. 7. 2018).

taxlex-EU 2018/77

C-225/18, Grupa Lotos**Beherbergungs- und Gastronomieleistungen**

Der EuGH soll im Rahmen dieser Rs²⁶⁾ entscheiden, ob die polnische Regelung, welche die vom Steuerpflichtigen erworbenen Beherbergungs- und Gastronomieleistungen vom Vorsteuerabzugsrecht ausschließt, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

taxlex-EU 2018/78

C-235/18, Vega**Tankkartenumsätze – umsatzsteuerliche Konsequenzen**

In dieser polnischen Rs²⁷⁾ wird dem EuGH die Frage gestellt, ob Art 135 Abs 1 lit b RL 2006/112/EG die Bereitstellung von Tankkarten sowie das Aushandeln, die Finanzierung und die Abrechnung des Erwerbs von Kraftstoffen unter Verwendung dieser Karten umfasst oder ob diese Handlungen als Reihengeschäft eingestuft werden können, dessen Hauptzweck die Lieferung von Kraftstoff darstellt.

26) ABl C 2018/231, 11 (2. 7. 2018).

27) ABl C 2018/231, 14 (2. 7. 2018).